



Ausführungsbestimmungen für die erleichterte Teilnahme an Wettkämpfen des Schweizer Schiesssportverbandes

- **von Teilnehmende mit Stellungserleichterungen**
- **von Behinderten und Rollstuhl-Schützen nach ISCD**

Ausgabe 2008

(bisher 1.6.3 d) Reg.-Nr. 2.18.10 d

Der Schweizer Schiesssportverbandes (SSV) erlässt in Zusammenarbeit mit Schweizer Paraplegiker Vereinigung (SPV) auf der Grundlage der Regeln für das sportliche Schiessen (RSpS) des SSV folgende Ausführungsbestimmungen (AFB):

1. Grundlagen

- Statuten des Schweizer Schiesssportverbandes (SSV; Art. 33)
- Regelwerk der Internationalen Sportschützen Föderation (ISSF; Ausgabe 2005)
- Regeln für das sportliche Schiessen (RSpS) des SSV (Reg.-Nr. 2.10.01; Art. 37)
- Wettkampfordnung der Schweizer Paraplegiker-Vereinigung/Rollstuhlsport Schweiz (WO SPV/RSS)
- Schiessregeln und funktionelle Klassifikation des Internationalen Schützenverbandes für Behinderten (ISCD; Stand Februar 2005 - 2008)
- Checkliste für Wettkampflizenz RSS der SPV

2. Begriffe und Zuständigkeiten

Es wird unterschieden zwischen:

2.1 Schützen mit Stellungserleichterungen

Teilnehmenden, für welche die Ausübung des Schiesssportes dauernd oder vorübergehend ohne Stellungserleichterung nicht möglich ist.

Der SSV beurteilt und entscheidet die Gesuche zur Erlangung einer Bewilligung.

2.2 Behinderten und Rollstuhl-Schützen nach ISCD

Teilnehmenden der Sportklasse SH1 **und der SH2**, welche die Minimalanforderungen gemäss Ziffer 12.2 der Schiessregeln des ISCD für eine funktionelle Klassifizierung dauernd erfüllen.

Die SPV/RSS beurteilt und entscheidet über die funktionelle Klassifizierung bei Behinderungen.

3. Gesuche und Bewilligungen

3.1 Gesuch für eine Stellungserleichterung

Gesuchstellende reichen das Gesuch zur Erlangung einer Bewilligung für eine Stellungserleichterung **mit Formular Reg.-Nr. 2.18.11 d** bei der Geschäftsstelle des SSV ein.

Das Formular ist vom Gesuchsteller, vom beurteilenden Arzt sowie vom Kantonschützen- (KSV) bzw. Unterverband (UV) vollständig auszufüllen und zu unterzeichnen. Unvollständig **ausgefüllte** Gesuche werden den Gesuchstellern unbehandelt zurückgesandt.

3.2 Gesuch nach ISCD für behinderte Teilnehmende

Gesuche sind nach den Weisungen der SPV/RSS bei der Geschäftsstelle der SPV einzureichen. Die Behandlung erfolgt nach den Grundlagen der SPV/RSS.

3.3 Vorgehen in Zweifelsfällen

In Fällen, wo eine Zuordnung des Gesundheitsschadens oder der Behinderung aufgrund der administrativen Beurteilung nicht zweifelsfrei erfolgen kann, nehmen SSV und SPV/RSS eine gemeinsame Beurteilung vor, um festzustellen, ob eine Beurteilung nach SSV oder nach SPV/RSS zu erfolgen hat.

SSV und SPV/RSS sind berechtigt ergänzende Auskünfte bei Ärzten, Verbänden und Vereinen einzuholen. Auskünfte und Gesuchsunterlagen werden vertraulich behandelt.

3.4 Entscheide

Erstinstanzlich entscheiden die beauftragten Organe des SSV und der SPV/RSS über Bewilligung oder Ablehnung der Gesuche. Der Entscheid wird den Gesuchstellenden schriftlich eröffnet. Er wird in Kopie eröffnet:

- den KSV/UV und dem Verein der Entscheid des SSV.
- der TK Schiessen der SPV der Entscheid der Abteilung Rollstuhlsport der SPV.

3.5 Rekurs gegen Entscheide

Entscheide können innert **20** Tagen nach Eröffnung weitergezogen werden:

3.5.1 Rekurse gegen Entscheide des SSV

- **Entscheide der sachzuständigen technischen Abteilung an die Disziplinarkommission des SSV.**
- **Entscheide der Disziplinarkommission an die Rekurskommission des SSV; diese entscheidet endgültig.**

3.5.2 Rekurse gegen Entscheide der SPV/RSS

Rekurse gegen Entscheide der SPV/RSS können an das IPC (Internationale Paralympisches Komitee) bzw. ISCD weitergezogen werden. Der Entscheid des IPC bzw. ISCD ist endgültig.

4. Stellungserleichterungen

Oberstes Gebot bei der Beurteilung von Gesuchen für Stellungserleichterungen ist die Sicherheit in der Schiessanlage für Teilnehmende, Funktionäre und Besucher. Es gelten für die einzelnen Disziplinen folgende besondere Bestimmungen:

4.1 Grundsätze

Jedes Gesuch für eine Stellungserleichterung wird individuell beurteilt.

4.2 Gewehr 300m

Erleichterungen sind möglich durch Bewilligung

- von Polsterungen und Unterlagen (z. B. zusätzliche Rollen, Kissen usw.)
- des Schiessens liegend aufgelegt
- von Anpassungen am Sportgerät

Es können nur Erleichterungen für das Schiessen mit Karabiner/Langgewehr und Sturmgewehr 57/90 bewilligt werden.

Für Frei- und Sportgewehre sowie Standardgewehre werden keine Erleichterungen bewilligt.

Die ISCD-Schiessregeln sehen das Gewehrschiessen 300m nicht vor. Behinderte Teilnehmer nach ISCD müssen deshalb für einen Start in diesen Disziplinen falls nötig um eine entsprechende Stellungserleichterung beim SSV nachsuchen.

4.3 Gewehr 50m

Erleichterungen sind nur möglich durch die Bewilligung von Hilfsmitteln oder die Bewilligung des Schiessens in sitzender Stellung.

Die *Stellung liegend* kann ersetzt werden durch

- die Stellung kniend unter Gewährung eines Zuschlags von fünf Prozent des zu schiessenden Stichmaximums (das Total darf das Stichmaximum nicht übersteigen).
- die Stellung liegend aufgelegt mit einem Abzug von fünf Prozent des zu schiessenden Stichmaximums (bei Liegendpassen in Meisterschaften drei Prozent).

Die *Stellung kniend* kann ohne Abzug durch die Stellung sitzend ersetzt werden. Ein Ellbogen darf abgestützt werden; im Schneidersitz dürfen beide Ellbogen abgestützt werden.

Die *Stellung stehend* kann nicht ersetzt werden.

Die Erleichterung kann erteilt werden für

- Vereins-, Mannschafts-, Gruppen- und Kranzstiche
- Medaillenstiche (ohne Zusatzgabenberechtigung)
- Liegendmeisterschaften.

Lizenzierte Schützen der SPV/RSS schießen nach dem Reglement des ISCD.

4.4 Gewehr 10m

Für die *Stellung stehend* wird keine Stellungserleichterung bewilligt.

Lizenzierte der SPV/RSS schießen nach dem Reglement des ISCD.

4.5 Pistole

Für das Pistolenschiessen kann nur die Erleichterung „Schiessen sitzend“ bewilligt werden.

Teilnehmende, die nicht in der Lage sind, die Pistole beidhändig selber zu bedienen, können - sofern die Minimalbehinderung nach Regelwerk erfüllt sind - eine Bewilligung für behinderte Schützen nach ISCD beantragen.

Lizenzierte der SPV/RSS schießen nach dem Reglement des ISCD.

4.6 Vermerk auf der Lizenz

Die Erleichterung wird auf der Lizenz mit „Stellungserleichterung“ vermerkt.

Die Teilnehmenden müssen auf Verlangen die Bewilligung des SSV bzw. die Sportlizenz der SPV/RSS vorweisen.

Die SPV/RSS meldet der Geschäftsstelle des SSV jährlich bis am 30. Januar die nach RSS ISCD lizenzierten Behinderten.

5. Zulassung zu den Schiessanlässen

5.1 Wettkämpfe nach SSV

Soweit unter Ziffer 4 nicht ausdrücklich Ausnahmen vorgesehen sind, gelten die Erleichterungen für alle bewilligungspflichtigen Anlässe des SSV.

Teilnehmende mit Stellungserleichterungen, Behinderte oder Rollstuhl-Schützen nach ISCD müssen für die Teilnahme an Wettkämpfen des SSV

- Mitglied bei einem anerkannten Verein des SSV sein sowie
- über eine Lizenz in der entsprechenden Disziplin verfügen.

5.2 Wettkämpfe nach ISSF

Werden Wettkämpfe nach ISSF ausgeschrieben, sind

- keine Stellungserleichterungen möglich;
- behinderte Teilnehmende nach ISCD nicht startberechtigt.

Die Organisatoren sind berechtigt, Wettkämpfe nach ISSF/ISCD auszuschreiben. In diesem Fall sind die Teilnehmenden nach ISCD teilnahmeberechtigt und werden mit den übrigen Schützen klassiert.

5.3 Wettkämpfe mit ISCD-Kategorien

Werden Wettkämpfe (innerhalb von Wettkämpfen nach SSV- bzw. ISSF-Regeln) nach ISCD durchgeführt, werden die Teilnehmenden nach ISCD separat klassiert.

5.4 Sonderregelungen für Verbandsanlässe

Zur Optimierung der Zusammenarbeit zwischen Nichtbehinderten und Behinderten, soll es den ISCD-Teilnehmende (Behinderten und Rollstuhlfahrern) - soweit es die benützten Anlagen zulassen - ermöglicht werden, als Gäste am Ständematch der Eidg. Schützenfeste (ESF), an Wettkämpfen der Eidg. Sportschützenfeste (ESSF), am Verbandsmatch Gewehr 10/50m, am Stehendmatch Gewehr 50m usw., teilnehmen zu können.

Für den Bereich Matchschiesen Gewehr 10/50m sowie Pistole 10/25/50m gelten folgende Regelungen:

- wird ein Wettkampf nach ISSF ausgeschrieben, sind Teilnehmende nach ISCD nicht startberechtigt.
- wird ein Wettkampf nach ISSF/ISCD ausgeschrieben, können Teilnehmende nach ISCD in gemischten Gruppen/Mannschaften teilnehmen.
- wird ein Wettkampf nach ISCD ausgeschrieben, werden Teilnehmende nach ISCD separat klassiert.

6. Technische Voraussetzungen

SSV und SPV/RSS unterstützen sich gegenseitig bei den Bemühungen, Schiessanlagen behindertengerecht zu bauen und einzurichten.

Bei provisorischen Anlagen für ESF, ESSF usw. werden die Organisatoren in den Grundbestimmungen angehalten, soweit zumutbar die Voraussetzungen betr.

- Rollstuhlgängigkeit der Festanlagen
- Toilettenanlagen
- Parkplätze

zu schaffen, damit grundsätzlich eine Teilnahme von behinderten lizenzierten Teilnehmenden (notfalls mit Unterstützung von Drittpersonen) möglich ist.

7. Schlussbestimmungen

7.1 Verstösse

Verstösse gegen die vorliegenden Ausführungsbestimmungen (AFB) des SSV werden nach dem Disziplinar- und Rekursreglements des SSV (Reg.-Nr. 1.31.00) geahndet.

7.2 Ausserkraftsetzung

Mit vorliegenden AFB werden alle ihnen widersprechenden Grundlagen ausser Kraft gesetzt, insbesondere das Reglement für die Abgabe von Behindertenausweisen des Schweizerischen Sportschützenverbandes vom 1. Januar 1991.

7.3 Inkrafttreten

Die vorliegenden AFB wurden

- vom Vorstand des SSV am **2. Juni 2008** genehmigt.
- von der Geschäftsleitung der SPV am **2. Juni 2008** genehmigt.
- **treten sofort** in Kraft.

SCHWEIZER SCHIESSSPORTVERBAND

Für den Vorstand

Die Präsidentin Der Direktor

R. Fuhrer U. Weibel

SCHWEIZER PARAPLEGIKER VEREINIGUNG

Rollstuhlsport Schweiz

Der Direktor Der Abteilungsleiter Sport

Dr. T. Troger R. Spitzli

Beilagen

1. Formular „Gesuch zur Erlangung einer Bewilligung“ des SSV (Dok. Reg. Nr. 2.18.11)
2. Beurteilungs- und Einstufungsformular der SPV/RSS (Classification Card/ISMWSF)
3. Checkliste für Wettkampflizenz RSS der SPV